

VI

zwischen weitergegangenen gesetzlichen Entwicklung erforderlich war. Dagegen wurde der Umfang der Textausgabe um einige wichtige Bestimmungen erweitert. Dabei wurden jedoch nur solche Bestimmungen aufgenommen, die für die Arbeit der Richter, Staatsanwälte und Untersuchungsorgane bedeutungsvoll sind. Dies trifft in erster Linie für die Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen und die Erste Durchführungsbestimmung zur StPO — Überprüfung und Aufhebung von Maßnahmen der Sicherung — zu. Ferner wurden noch die Richtlinie Nr. 1 des Obersten Gerichts über die Gewährung bedingter Strafaussetzung gemäß § 346 StPO, die Anordnung über die Errichtung von Sühnstellen in der Deutschen Demokratischen Republik (Schiedsmannsordnung) und das Merkblatt für die Ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz neu aufgenommen.

Berlin, den 28. September 1954.